

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2512 028

UWG § 1

"Simili-Schmuck"

Bei der Frage, ob ein nicht unter Sonderschutz stehendes Erzeugnis wettbewerbsrechtlichen Schutz gegen Nachahmungen genießt, ist zu beachten, daß die objektive Schutzwürdigkeit des Vorbildes und die subjektiven Merkmale der Nachahmungshandlung in einer gewissen Wechselbeziehung zueinander stehen. Je stärker bei der Nachahmungshandlung subjektive Unlauterkeitsmerkmale in Erscheinung treten (hier: zielstrebiges Anklammern an die Gestaltungsform einer Vielzahl von Schmuckstück-Modellen eines Mitbewerbers), um so geringere Anforderungen sind an die Eigenart oder den Grad der Verkehrsdurchsetzung des nachgeahmten Erzeugnisses zu stellen.

BGH, Urt. v. 27. November 1959 - I ZR 24/58

OLG Karlsruhe

LG Karlsruhe

38

I ZR 24/58

Verkündet

am 27. November 1959

Grunau, Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Otto D. [redacted] & Sohn, Schmuck- und Metallwaren,
P. [redacted], B. [redacted] str. [redacted], vertreten durch den Kauf-
mann Otto D. [redacted], ebenda,
2. Kaufmann Otto D. [redacted], P. [redacted], B. [redacted] str. [redacted],
3. Kaufmann Hans D. [redacted], P. [redacted], B. [redacted] str. [redacted],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

g e g e n

die Firma S. [redacted] & H. [redacted], Schmuckwarenfabrik,
P. [redacted], S. [redacted] Straße [redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der
Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Löscher, Jungbluth
und Ebel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 16. Januar 1958 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1. Die Klägerin ist eine Schmuckwarenfabrik, die u.a. Armbänder, Colliers und Ohrenklipse herstellt. Sie macht geltend, daß sich ihr Schmuck durch eine besondere Eigenart auszeichne; er sei auf Grund seiner eigenartigen Ausgestaltung in den Kreisen der Fabrikanten, Grossisten und Juweliere als S [REDACTED] & H [REDACTED]-Schmuck oder auch nach der Firmenmarke als SH-Schmuck allgemein bekannt und eingeführt. Die Besonderheit des Schmucks bestehe in einer verschiedenartig gestalteten Kombination von Schmucksteinen in langen, schmalen Fassungen, die teils in vertikaler, teils in horizontaler Form gehalten seien und in Verbindung mit anderen Schmuckstoffen wie Galalith oder Perlmutterstäbchen eine besondere modische Wirkung erzielen.

Die Beklagte zu 1) ist ein Konkurrenzunternehmen, das ebenfalls Armbänder, Colliers und Ohrenklipse herstellt. Die Beklagten zu 2) und zu 3) (Vater und Sohn) sind die Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Beklagten zu 1). Nach der Behauptung der Klägerin ahmen die Beklagten etwa seit 1950 in erheblichem Umfange die Schmuckwaren der Klägerin nach. Die Nachbildungen gingen, so macht die Klägerin geltend, teilweise bis in die kleinsten Einzelheiten. Die Fabrikate der Klägerin hätten dabei offensichtlich der Beklagten als Vorlage gedient. Durch die täuschende Nachahmung entstünden Verwechslungen mit dem weithin bekannten Schmuck der Klägerin. Die Beklagten handelten auch in Verwechslungsabsicht, um sich an den guten Ruf der Klägerin anzuhängen. Da sie darüber hinaus die Preise der Klägerin unterbieten und ihre Fabrikate nicht so sorgfältig gearbeitet seien, fügten sie der Klägerin einen erheblichen Schaden zu. Es seien auch schon zahlreiche Beschwerden der Kundschaft eingegangen.

Die Klägerin hält das Vorgehen der Beklagten für einen Verstoß gegen § 1 UWG und § 826 BGB. Auch verletzen die Be-



klagten den Ausstattungsschutz der Klägerin i.S. des § 25 WZG sowie den Geschmacksmusterschutz, den die Klägerin für mehrere Schmuckstücke oder Schmuckstückteile erworben habe (Musterregister des AG. Pforzheim I/165, I/248, I/269, II/309). Da der Schmuck der Klägerin als Erzeugnis des Kunstgewerbes auch Kunstschutz genieße, verstießen die Beklagten weiterhin gegen § 2 KunstUrhGes.

Die Klägerin hat in erster Linie einen allgemein gehaltenen Unterlassungsantrag gestellt, nach welchem den Beklagten untersagt werden soll, Schmuckstücke nach Mustern und Konstruktionen der Klägerin herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen, bei denen je eine einzelne Reihe von Schmucksteinen in gegenüber ihrer Länge schmalen Fassungen als wesentlicher Bestandteil enthalten ist. Sie hat weiterhin ein Verbot der Herstellung und gewerbsmäßigen Verbreitung einzelner, näher beschriebener Schmuckstücke, die Feststellung der Schadensersatzpflicht, die Verurteilung der Beklagten zur Rechnungslegung und Herausgabe bzw. Vernichtung der für die Herstellung benutzten Vorrichtungen sowie die Einräumung der Befugnis beantragt, das Urteil teilweise zu veröffentlichen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie bestreiten nicht, daß ein Teil ihrer Erzeugnisse eine gewisse Ähnlichkeit mit den Schmuckwaren der Klägerin aufweise. Sie stellen aber in Abrede, daß sie die Erzeugnisse der Klägerin sklavisch in allen Einzelheiten nachbildeten. Sie bestreiten insbesondere eine Täuschungsabsicht und eine Verwechslungsgefahr. Die konkurrierenden Erzeugnisse seien durch die jeweils beigefügten oder eingravierten Fabrikmarken gekennzeichnet und schon aus diesem Grunde nicht miteinander zu verwechseln. Der Schmuck der Klägerin habe zudem keine typische, auf die Klägerin hinweisende Ausgestaltung. Deshalb könne sich die Klägerin auch nicht auf ein Ausstattungsschutzrecht berufen. Auch für einen Kunstschutz fehle es an den erforderlichen Voraussetzungen.

Das Landgericht hat den Klaganträgen nur hinsichtlich eines Armbandes (Nr. 4081 der Beklagten) entsprochen, und zwar auf Grund der Geschmacksmusteranmeldung Nr. II/309 der Klägerin (= Fabrik-Nr. 2017 B oder 6 der Klägerin). Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Beklagte hinsichtlich mehrerer der mit der Klage angegriffenen Schmuckstücke zur Unterlassung verurteilt. Hierbei hat das Berufungsgericht das Unterlassungsgebot dahin gefaßt, daß den Beklagten das Herstellen, Feilhalten und Inverkehrbringen von Schmuckstücken untersagt wird, die bestimmten Schmuckerzeugnisse der Klägerin, die in der Urteilsformel durch die jeweilige Fabriknummer der Klägerin gekennzeichnet sind, "entsprechen", "insbesondere" in der Ausgestaltung mehrerer in der Urteilsformel unter der jeweiligen Fabriknummer der Beklagten angeführten Schmuckstücke. In diesem Umfang hat das Berufungsgericht auch dem Antrag auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten stattgegeben, im übrigen Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen.

Dieses Urteil haben nur die Beklagten mit der Revision angefochten. Sie haben in der Revisionsbegründung geltend gemacht, daß das Urteil angegriffen werde, soweit der Klägerin Ausstattungsschutz und Wettbewerbsansprüche zugebilligt worden seien. Obwohl das Berufungsurteil hinsichtlich eines Schmuckstückes (Fabrik-Nummer 2017 B oder 6 der Klägerin, Fabrik-Nummer 4081 der Beklagten) die Verurteilung auch auf einen Geschmacksmusterschutz der Klägerin gestützt ist, haben die Beklagten ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage ausdrücklich aufrechterhalten.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Sie ist der Auffassung, daß die Revision als unzulässig zu verwerfen sei, soweit sie sich gegen den Teil der Verurteilung

wende, der nach den Darlegungen des Berufungsurteils auch nach geschmacksmusterrechtlichen Vorschriften gerechtfertigt ist, weil es insoweit an einer Begründung der Revision fehle. Im übrigen könne aber die Revision auch sachlichrechtlich keinen Erfolg haben.

Entscheidungsgründe:

- I. Dem Antrag der Klägerin, die Revision als unzulässig zu verwerfen, soweit das Berufungsgericht die Verurteilung der Beklagten auf Geschmacksmusterschutz gestützt hat, kann nicht entsprochen werden. Es ist zwar richtig, daß die schriftliche Revisionsbegründung ausdrückliche Angriffe nur gegen die Ausführungen des Berufungsurteils zu § 1 UWG und § 25 WZG enthält. Hierbei wendet sich die Revision aber in erster Linie gegen den Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts, wonach den von den Beklagten nachgebildeten Schmuckerzeugnissen der Klägerin "Eigenart" zuzubilligen sei. Da aber Gegenstand eines Geschmacksmusters nur ein "neues und eigentümliches" Erzeugnis sein kann (§ 1 GeschmMG) wird damit zugleich geltend gemacht, daß es rechtsfehlerhaft sei, wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Zubilligung eines Geschmacksmusterschutzes als gegeben angesehen habe. Diese materiellrechtliche Frage aber ist von Amts wegen zu prüfen, zumal der Revisionsantrag eindeutig auf volle Abweisung der Klage gerichtet ist.
- II. Da die Klägerin keine Revision eingelegt hat, unterliegen der Nachprüfung im Revisionsverfahren nur diejenigen Klagansprüche, denen das Berufungsgericht stattgegeben hat.
 1. Das Berufungsgericht hat den Unterlassungs-, Rechnungslegungs- und Schadensersatzfeststellungsanspruch in Übereinstimmung mit dem Landgericht nur hinsichtlich eines Armbandes entsprechend der Fabrik-Nr. 2017 (B oder 6) der Klägerin auf Grund von § 5 GeschmMG für begründet erachtet. Dieses Muster ist von der Klägerin am 25. Juni 1953 unter MR II/309 zum Ge-

schmacksmusterschutz angemeldet worden. Das Landgericht, dem sich das Berufungsgericht insoweit angeschlossen hat, hat das Eigenartige dieses Musters darin erblickt, daß in Fortentwicklung der vorbekannten Formungsidee, Simili mit Perlmutterstäbchen zu kombinieren, die Perlmutterleiste in breiterer Form ausgebildet ist, wodurch der Similistab stark zurücktritt und lediglich zum schmückenden Beiwerk geworden ist. Da die Beklagte die Vermutung der Neuheit dieses Musters (§ 13 GeschmMG) nicht zu widerlegen vermocht hat, läßt es keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn die Vorinstanzen diesem Arbandmuster der Klägerin Geschmacksmusterschutz zugebilligt haben. Die Anerkennung der Geschmacksmusterfähigkeit des infrage stehenden Arbandmusters wird vor allem durch das in der Berufungsinstanz eingeholte Sachverständigengutachten von Professor H. [REDACTED] gestützt, der die einzelnen von der Klägerin verwendeten Schmuckelemente zwar als vorbekannt bezeichnet, in der Art und Weise ihrer wohlausgewogenen Verbindung miteinander aber eine schöpferische Leistung erblickt hat, die den gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschmacksmusters genügt.

Aber auch soweit die Vorinstanzen das unter Fabrik-Nr. 4081 auf den Markt gebrachte Arband der Beklagten als eine nach § 5 GeschmMG verbotene Nachbildung des Musters der Klägerin gewertet haben, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden; denn das Arband der Beklagten zeigt in den Grundformen eine sehr weitgehende Übereinstimmung mit dem geschützten Muster der Klägerin, insbesondere kehrt bei ihm die für das Muster der Klägerin charakteristische Verwendung von Perlmutter in breiterer Gestaltung wieder. Demgegenüber kommt der für den Gesamteindruck unwesentlichen Abweichung, daß bei dem Arband der Beklagten nur ein und nicht wie bei dem klägerischen Muster zwei Similistäbchen zwischen den einzelnen Perlmutterfassungen angebracht sind, keine entscheidende Bedeutung zu. Auch diese Beurteilung steht im Einklang mit dem Gutachten des Sachverständigen Professor H. [REDACTED]. Es läßt hiernach

keinen Rechtsverstoß erkennen, wenn das Berufungsgericht eine Geschmacksmusterverletzung bejaht hat, soweit die Beklagten ein Armband entsprechend Fabrik-Nr. 2017 B oder 6 der Klägerin durch ihr Armband Fabrik-Nr. 4081 nachgebildet haben.

2. Das Berufungsgericht hat einen Kunstschutz für die infrage stehenden Schmuckerzeugnisse der Klägerin verneint, das Unterlassungsgebot hinsichtlich der weiteren im Urteilstenor des Berufungsurteils angeführten Schmuckstücke aber aus § 25 WZG und aus § 1 UWG als begründet erachtet.

Die Angriffe der Revision richten sich im wesentlichen gegen die Annahme, daß der Schmuck der Klägerin Ausstattungsschutz genieße. Die Revision vertritt die Ansicht, daß für die ästhetische Formgebung eines Schmuckstückes Ausstattungsschutz schon deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil es sich nach der Verkehrsauffassung insoweit nicht um eine besondere "Aufmachung" der Ware, sondern um die Ware selbst handele. Auch bemängelt die Revision, das Berufungsgericht habe weder dargetan, für welche einzelnen Musterlemente die Klägerin Ausstattungsschutz in Anspruch nehmen könne, noch habe es klargestellt, worauf sich die von ihm angenommene Verkehrsgeltung des Schmuckes der Klägerin im einzelnen erstrecke. Auch habe das Berufungsgericht bei der Feststellung der Verkehrsgeltung gegen anerkannte Grundsätze des Kennzeichnungsrechtes verstoßen. Es kann auf sich beruhen, ob und inwieweit diese Angriffe der Revision begründet sind; denn das angefochtene Urteil wird durch die dem § 1 UWG entnommene Klaggrundlage in vollem Umfang getragen.

Zum Tatbestand des § 1 UWG führt das Berufungsurteil aus:

Die Beklagten hätten erst 1950 mit der serienmäßigen Herstellung und dem Vertrieb von Schmuckwaren begonnen. Sie hätten jedoch schon bis Ende 1950 neben andersartigen Erzeugnissen in zahlreichen Fällen Schmuckstücke herausgebracht,

die in ihrer Formgebung auf geschmacklichem Gebiet mit den Erzeugnissen der Klägerin teilweise eine täuschende Ähnlichkeit aufwiesen. Daß die von den Beklagten gewählte Gestaltung, die derjenigen der Klägerin so auffallend ähnele, etwa durch technische Erfordernisse bedingt sei, hätten die Beklagten selbst nicht behauptet.

Die Kopien der Beklagten bezögen sich sowohl auf die Armbänder, Colliers und Ohrklipse der Muster 1 bis 4, wie auch auf das Geschmacksmuster MR II/309 der Klägerin. Bei dem Umfange und der Art der Übereinstimmungen, die teilweise bis in kleinste Einzelheiten gingen und der Vielzahl der Kopien könne eine zufällig gleiche Formgebung nicht in Betracht kommen. Es könne vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß den Beklagten die entsprechenden Fabrikate der Klägerin als Vorlage für ihre eigenen Modelle gedient hätten.

Die Klägerin könne nun zwar für ihre von den Beklagten nachgeahmten Schmuckstücke keinen Kunstschutz in Anspruch nehmen; denn es handele sich um eine verhältnismäßig einfache Kombination von Stäben (Leisten, Gallerien) in abgewandelten Formen und Zusammensetzungen, denen auf geschmacklichem Gebiet zwar eine eigenartige Wirkung zukomme, die aber nicht eine schöpferische Leistung von einem Grad erkennen lasse, wie ihn der Kunstschutz voraussetze. Wohl aber wären die fraglichen Modelle der Klägerin geschmacksmusterfähig; denn es handle sich um überdurchschnittliche Dessins mit wohl abgewogenen Dimensionen, die sich durch eine typische Eigenart der Kombination auszeichneten. Diese eigenartigen Kombinationen der Klägerin aber hätten die Beklagten im Laufe der Jahre planmäßig kopiert. Die allmähliche Herstellung der Kopien zeige, daß die Beklagten bei der Fertigung ihres Konkurrenzschmuckes nicht etwa selbständige Eigenart und Unterscheidung von dem Schmuck der Klägerin angestrebt, sondern Identität gesucht hätten. Hierdurch hätten die Beklagten objektive Verwechslungsgefahr mit dem Schmuck der Klägerin geschaffen,

wofür auch die in zahlreichen Fällen tatsächlich vorgekommenen Verwechslungen sprächen. Besonders der nicht fachkundige Letztabnehmer würde die in Vergleich zu setzenden Schmuckstücke der Parteien nicht voneinander zu unterscheiden vermögen. Wenn die Parteien in neuerer Zeit dazu übergegangen seien, teilweise auf ihre Schmuckwaren ihre Warenzeichen eingravieren zu lassen oder ihnen Anhänger mit solchen Warenzeichen beizufügen, so werde hierdurch die Verwechslungsgefahr nicht ausgeräumt. Denn die Papiermarken würden bei der Ingebrauchnahme des Schmuckes weggeworfen; die auf der Rückseite des Schmuckes eingravierten Zeichen aber seien so klein gehalten, daß sie nur mit der Lupe gelesen werden könnten und im flüchtigen Verkehr unbeachtet blieben. Es sei nach allem der Verdacht begründet, daß die Beklagten sich an den guten Ruf der in Händlerkreisen bekannten Schmuckerzeugnisse der Klägerin haben anhängen und diesen für ihre nachgeahmten Fabrikate haben ausnutzen wollen. Indem aber die Beklagten sich trotz der Vielfalt von Kombinations- und Variationsmöglichkeiten bei der Formgebung von Modeschmuck gerade an die eigenartigen überdurchschnittlichen Modelle der Klägerin, die sich auch in der technischen Verarbeitung durch besondere Güte auszeichneten, angeklammert und dadurch eine Verwechslungsgefahr heraufbeschworen hätten, hätten sie gegen die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs verstoßen. Damit aber sei das Unterlassungsbegehren, soweit es sich gegen Nachahmungen der Muster 1 bis 4 und des Geschmacksmusters MR II 309 der Klägerin richte, aus § 1 UWG begründet.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsurteils sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Sie stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat, wonach die Nachbildung eines überdurchschnittlichen, eigenartigen Arbeitsergebnisses, das nicht unter Sonderschutz steht, wettbewerbsrechtlich unzulässig ist, wenn besondere Umstände hinzutreten, die die Nachahmungshandlung als unlauter erscheinen lassen (BGHZ 5, 1, 10 - Hummel; 21, 266 - Rohwerke für Uhren; 27, 360 -

Candida-Schrift). Hierbei sind an die Eigenart oder den Grad der Verkehrsdurchsetzung des nachgeahmten Erzeugnisses um so geringere Anforderungen zu stellen, je stärker der Nachahmungshandlung als solcher besondere subjektive Unlauterkeitsmerkmale anhaften (BGH GRUR 1958, 352 - Deutschlanddecke; Nerreter GRUR 1957, 525, 529).

- a) Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe verabsäumt darzulegen, welche Musterelemente im einzelnen die Eigenart der Erzeugnisse der Klägerin ausmachten und wo das Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit hinsichtlich einzelner Musterelemente eingreife. Dieser Angriff verkennt, daß das Berufungsurteil nicht etwa dem auf einzelne Merkmale der Muster der Klägerin abgestellten, im übrigen aber allgemein gehaltenen Unterlassungsantrag der Klägerin stattgegeben hat, sondern den Beklagten lediglich das Herstellen, Feilhalten und Inverkehrbringen bestimmter konkret bezeichneter Schmuckstücke untersagt hat. Zwar hat das Berufungsgericht in der auf Unterlassung gerichteten Urteilsformel den mit der Fabriknummer der Beklagten bezeichneten Verletzungsformen jeweils diejenigen Schmuckstücke der Klägerin gegenübergestellt, auf deren Vorbild die fraglichen Verletzungsformen zurückgehen. Aus den Entscheidungsgründen, die zur Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind, ergibt sich aber mit aller Deutlichkeit, daß diese Gegenüberstellung von Vorbild und Nachbildung nur der näheren Bestimmung der unter das Unterlassungsgebot fallenden konkreten Verletzungsformen dienen sollte. So hebt das Berufungsurteil (S. 20 letzter Absatz) ausdrücklich hervor, daß es durch diese Fassung der Urteilsformel die Klaganträge, die das Verbot einzelner in den Mustern 1 - 4 und d. Geschmacksmuster MR II 309 der Klägerin enthaltener, von den Beklagten durch die angegriffenen Muster nachgebildeter Schmuckkombinationen anstrebten, nur klarstellen und ihnen die erforderliche Bestimmtheit verleihen wollte. Hiernach sind die mit "insbesondere" eingeleiteten Halbsätze in dem Unterlassungsgebot

dahin zu verstehen, daß damit allein die konkrete Verletzungsform näher gekennzeichnet werden sollte, die als unzulässige Nachbildung des jeweils unter der Fabriknummer der Klägerin angeführten Klagemusters unter das Verbot fällt. Angesichts der Vielzahl der als unzulässige Nachbildungen angegriffenen Schmuckerzeugnisse der Beklagten und der Möglichkeit, die Fabriknummern jederzeit beliebig zu verändern, bestand für eine solche Identifizierung der zu verbietenden Verletzungsformen durch Gegenüberstellung mit ihren jeweiligen Vorbildern auch durchaus ein praktisches Bedürfnis. Das Berufungsgericht hat hiernach gegen den Grundsatz, daß das Unterlassungsgebot auf die konkrete Verletzungsform abzustellen ist, nicht verstoßen. Entgegen der Meinung der Revision bedurfte es bei dieser Fassung der Urteilsformel keiner ins Einzelne gehenden Feststellung der Merkmale, die die Schutzwürdigkeit der nachgeahmten Muster der Klägerin begründen.

- b) Aber auch der weitere Angriff der Revision, die Annahme einer wettbewerbsrechtlich bedeutsamen Eigenart der in Frage stehenden Klagemuster stehe in Widerspruch zu den Darlegungen des Sachverständigen H ■■■■, ist unbegründet. Wie bereits bei der Erörterung des Geschmacksmusterschutzes dargelegt wurde, hat der Sachverständige H ■■■■ zwar ausgeführt, daß die einzelnen von der Klägerin verwendeten Schmuckelemente vorbekannt seien, es auch Allgemeingut sei, die einfache Reihung gleichartiger Elemente durch rhythmischen Wechsel zwischen zwei oder drei Elementen zu beleben. Der Sachverständige hat aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Art und Weise, in der diese Verbindung vorbekannter Einzelelemente miteinander bei den Klagemustern durchgeführt sei, eine schöpferische Leistung erkennen lasse und Anspruch auf Neuheit und Eigenart erheben könnte. Diese Beurteilung stimmt mit der Stellungnahme des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen F ■■■■ überein, der gleichfalls die Eigenart der Klagemuster bejaht hat.

- c) Auch soweit sich die Revision gegen die Verwertung des Gutachtens des Sachverständigen F. [REDACTED] wendet, kann sie keinen Erfolg haben. Es ist zwar richtig, daß die Beklagten mit Schriftsatz vom 3. Juli 1957, S. 3, geltend gemacht haben, daß dieser Sachverständige nicht als unparteiisch angesehen werden könnte, weil seine Firma die ständige Auftraggeberin des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten sei. Diesen Bedenken gegen eine unparteiische Haltung des Sachverständigen ist jedoch die Klägerin mit Schriftsatz vom 30. August 1957, S. 4, ausdrücklich entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, daß Direktor F. [REDACTED] die Meisterschule in Pforzheim geleitet habe und deshalb über besondere Kenntnisse hinsichtlich der Schmuckgestaltung der einzelnen Pforzheimer Betriebe verfüge. Da die Beklagte ein Ablehnungsgesuch im Sinne von § 406 ZPO nicht gestellt hat, war das Berufungsgericht bei dieser Prozeßlage nicht gehalten, sich mit dem von den Beklagten gegen die Unbefangenheit dieses Sachverständigen vorgebrachten Zweifeln ausdrücklich auseinanderzusetzen.
- d) Soweit die Revision geltend macht, die Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch das Berufungsgericht beruhe offenbar nur auf "Vermutungen", kann ihr gleichfalls nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat die im Urteilstenor einander gegenübergestellten Muster der Parteien eingehend miteinander verglichen und ist auf Grund der Sachverständigengutachten wie auch der eigenen Betrachtung zu dem Ergebnis gelangt, daß eine bis ins Einzelne gehende Übereinstimmung in der Formgestaltung vorliege. Eine rechtsirrigte Betrachtungsweise ist insoweit nicht ersichtlich. Aus dieser Übereinstimmung der Muster aber hat das Berufungsgericht den logisch zwingenden Schluß gezogen, daß die Gefahr einer **W a r e n v e r - w e c h s l u n g** zu bejahen sei (BU S. 19), weil sich dies schon aus der Natur der nahezu identischen Nachahmungen ergebe. Auf die weitere Frage, ob die in Betracht kommenden Abnehmerkreise mit der besonderen Gestaltungsform der fraglichen Schmuckstücke der Klägerin eine Herkunftsvorstellung verbinden,

also auch eine Verwechslungsgefahr im Sinne einer Irreführung über Ursprungsstätte gegeben sei, ist das Berufungsgericht im Rahmen seiner Erörterungen zu § 1 UWG nicht eingegangen. Hierzu bestand auch keine Veranlassung, weil nach den rechtlich unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Nachahmungshandlung als solcher im Streitfall besondere subjektive Unlauterkeitsmerkmale anhaften. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht unter Berufung auf die Sachverständigengutachten festgestellt, daß die fraglichen Schmuckstücke der Klägerin in ihren wohlabgewogenen Dimensionen und ihrer ausgezeichneten technischen Verarbeitung eine besondere Güte aufwiesen. Von diesem Ausgangspunkt aus aber läßt es keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht darin, daß die Beklagten sich aufs Engste an eine Vielzahl von Modellen der Klägerin angelehnt und diese schrittweise und zielstrebig teilweise bis in die kleinsten Einzelheiten kopiert haben, einen Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb erblickt hat.

Zu Unrecht meint die Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagten seien bei ihren Nachahmungshandlungen "planmäßig" vorgegangen, stehe im Widerspruch zu seinen weiteren Darlegungen, wonach die Beklagten in weitgehendem Maße auch Schmuckstücke herstellten, die nicht auf Modelle der Klägerin zurückgingen. Denn auch wenn die Nachahmungen nur einen Teil des Produktionsprogramms der Beklagten umfassen, schließt dies nicht aus, daß die Beklagten jedenfalls hinsichtlich dieses Teils ihrer Fertigung bei ihren Bemühungen, sich bis an die Grenze der Identität der Formgestaltung zahlreicher Modelle der Klägerin zu nähern, das Ziel verfolgt haben, den guten Ruf der Erzeugnisse der Klägerin für sich auszubeuten. Ist es aber dem Nachahmer ausschließlich darum zu tun, durch zielbewußtes Anklammern an eigenartige Arbeitsergebnisse eines Mitbewerbers, dessen Leistungen zum eigenen Vorteil auszunutzen, so ist ein solches Vorgehen mit den Anforderungen kaufmännischen An-

standes nicht zu vereinbaren und löst Verbotungsrechte aus § 1 UWG selbst dann aus, wenn die als Vorbild genommenen Erzeugnisse noch nicht Verkehrsgeltung in dem Sinne errungen haben, daß sie von den in Betracht kommenden Abnehmerkreisen einer bestimmten Herkunftsstätte zugeschrieben werden (BGHZ 28, 396 - Nelkenstecklinge; BGH GRUR 1958, 362 - Deutschlanddecke; BGH GRUR 1953, 40 - Goldzack).

Die auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht auf ein solches zielstrebiges Vorgehen der Beklagten bei ihren Nachahmungshandlungen geschlossen hat, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Klägerin, der Beklagte zu 2) habe sich in Gastwirtschaften damit gebrüstet, er stelle jetzt S [REDACTED] - H [REDACTED] schmuck her, nicht als "nicht voll bewiesen" behandeln dürfen, weil insoweit überhaupt kein Beweis erhoben sei, muß schon daran scheitern, daß die Beklagten dadurch nicht beschwert sind. Abgesehen hiervon ist der Beklagte zu 2) zu diesem Punkt vernommen worden und hat wörtlich ausgesagt: "Ich weiß nichts davon, daß ich einmal geäußert haben soll, ich würde jetzt S [REDACTED] - und H [REDACTED] schmuck fabrizieren". Bei dieser Sachlage entbehrt der von der Revision erhobene Vorwurf, das Berufungsurteil enthalte irreführende Angaben über den Prozeßverlauf, jeder Grundlage.

Die Darlegungen des Berufungsgerichts über ein schuldhaftes Handeln der Beklagten sind gleichfalls rechtsfehlerfrei. Insoweit werden auch Angriffe von der Revision nicht erhoben. Damit ist aber auch die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wie ihre Verurteilung zur Rechnungslegung gerechtfertigt.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde	Krüger-Nieland	Löcher
Jungbluth	Ebel	